

# BERICHTE UND URKUNDEN

---

## VÖLKERRECHT

### Die Neuregelung der Meerengenfrage \*)

Die Konferenz von Montreux, die vom 22. Juni—20. Juli 1936 abgehalten wurde, hat ein neues Abkommen an die Stelle des Meerengenabkommens von Lausanne vom 24. Juli 1923 gesetzt. Ihr Ergebnis ist nicht nur wegen des hochpolitischen Gegenstandes der Verhandlungen, sondern auch deshalb interessant, weil die Konferenz selbst eine formale Anwendung des Revisionsgrundsatzes bedeutet, und darüber hinaus, weil, wohl auf Grund der soeben gemachten Erfahrungen, ein förmliches und in Einzelheiten geregeltes Revisionsverfahren für künftige Fälle in den Vertrag aufgenommen worden ist.

Der unmittelbare Anlaß für das Zusammentreten der Konferenz war die türkische Note vom 11. April 1936 an die Signatarmächte des Lausanner Abkommens<sup>1)</sup>. Diese türkische Initiative zur Abänderung des Meerengenstatuts schließt sich an frühere Schritte der türkischen Regierung an<sup>2)</sup>. Obwohl die im Jahre 1923 in Lausanne erzielte Lösung von der Türkei als Erfolg angesehen worden war<sup>3)</sup>, blieb die Meerengenfrage nach der Ablehnung der Ratifikation des Lausanner Abkommens durch Rußland nicht nur für dieses (gemäß der Erklärung Tschitscherins vom 1. Februar 1923 auf der Konferenz in Lausanne<sup>4)</sup>), sondern auch für die Türkei ein offenes Problem. Die erste Gelegenheit für einen Vorstoß der Türkei boten die Verhandlungen über den Abrüstungsplan von Mac Donald in Genf im Mai 1933<sup>5)</sup>. Die Rede Mussolinis vom 18. März 1934<sup>6)</sup>, in der er sagte: »Die geschichtlichen Ziele Italiens haben zwei Namen, Asien und Afrika«, hat sodann, obwohl man in Italien erklärte,

\*) Abdruck der Konvention unten S. 765.

<sup>1)</sup> Siehe diese Zeitschrift Bd. VI, S. 587 f.

<sup>2)</sup> Siehe diese Zeitschr. Bd. IV, S. 882; Bd. V, S. 623 f.

<sup>3)</sup> Kemal Pascha, *Die nationale Revolution 1920—1927*, Leipzig 1928, S. 260 ff.

<sup>4)</sup> Ministère des Affaires Etrangères, *Documents Diplomatiques, Conférence de Lausanne, Paris 1923* (nachstehend als »Protokolle« zitiert), Bd. I S. 432.

<sup>5)</sup> Actes de la Conférence pour la Réduction des Armements, Série B, Commission Générale, vol. II (14 déc. 1932—29 juin 1933) S. 486 ff. S. a. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 882.

<sup>6)</sup> *Journal des Nations* vom 20. 3. 1934, S. 4.

daß die Türkei, da diese in Europa liege, damit nicht gemeint sei, die Frage der Sicherheit der Türkei von der Mittelmeerseite her außerordentlich in den Vordergrund geschoben. In der Sitzung des Völkerbundsrates vom 17. April 1935 hat der Vertreter der Türkei, der gleichzeitig Ratspräsident war, die Frage der Meerengen mit besonderem Nachdruck hervorgehoben. Allerdings erklärte lediglich der Vertreter Sowjetrußlands, den türkischen Ansprüchen keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, während die Vertreter der anderen Mächte sich außerordentlich zurückhaltend verhielten 7).

Gewissen Vermutungen zufolge soll Großbritannien dann für das türkische Verlangen im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Mittelmeer-Beistandspakte gemäß Art. 16 Abs. 3 der Völkerbundsatzung 8) gewonnen worden sein, die von der Türkei nur unter dieser Bedingung eingegangen worden seien 8a). Diplomatische Erkundigungen durch die Türkei in der folgenden Zeit bei den anderen Signatarstaaten scheinen die Zustimmung auch der anderen maßgebenden Mächte zu dem türkischen Verlangen ergeben zu haben. Die Staaten der Balkanentente haben während der Tagung des Ständigen Rates in Belgrad vom 4.—6. Mai 1936 ihre Solidarität mit der Türkei in diesem Punkte zum Ausdruck gebracht 9).

Die erwähnte türkische Note vom 11. April 1936 hebt die Veränderung der Umstände, unter denen die Türkei ihre Zustimmung zu der Entmilitarisierung der Meerengen gegeben hat, hervor und stellt in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen die Tatsache, daß die in Art. 18 der Konvention von Lausanne durch die vier beteiligten Großmächte England, Frankreich, Japan und Italien übernommene Garantie für die militärische Sicherheit der Meerengen infolge dieser veränderten Umstände unsicher und unwirksam (*incertaine et inopérante*) geworden sei. Schon in der Note selbst hebt die türkische Regierung hervor, daß die politische Lage im Schwarzen Meer, die als durchaus beruhigend bezeichnet wird, von der Lage im Mittelmeer zu unterscheiden sei, wo sich nach und nach eine Unsicherheit eingestellt habe, und deutet damit wenn nicht auf eine formale Übereinstimmung mit Rußland in der Meerengenfrage, so doch auf eine tatsächliche Parallelität der Interessen der beiden Staaten hin.

\* \* \*

7) Siehe diese Zeitschr. Bd. V, S. 623 f.; S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 562.

8) Siehe diese Zeitschr. Bd. VI, S. 380 ff.

8a) Vgl. Jäschke, G., Die Meerengenfrage als türkisches und internationales Problem, in »Osteuropa«, 11. Jahrg., S. 451.

9) Das Schlußcommuniqué der Konferenz brachte zum Ausdruck, daß volles Einvernehmen in allen Fragen erzielt worden sei. Als 1. Punkt war die Frage der Meerengen auf die Tagesordnung gesetzt worden. Einzelne Erklärungen der Vertreter der beteiligten Staaten unterstrichen dies besonders (vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 583).

Um zum Verständnis der Entwicklung der Meerengenfrage nach dem Weltkriege zu gelangen, ist es nützlich, auf die Verhandlungen zwischen den Alliierten des Weltkrieges über ihre Kriegsziele zurückzugehen<sup>10)</sup>. Allerdings ist die Entwicklung der Nachkriegszeit auch von dem alten Meerengenproblem<sup>11)</sup>, das seit 150 Jahren eine Rolle in der europäischen Politik spielt, nicht zu lösen. Jedoch hat der Weltkrieg infolge der durch ihn eröffneten Perspektiven auf eine restlose Verwirklichung gewisser traditioneller politischer Wünsche<sup>12)</sup> dem ganzen Fragenkomplex so scharf umrissene Form gegeben, daß die in den Kriegszielverhandlungen zum Ausdruck gekommenen verschiedenen Standpunkte der Mächte für die Entwicklung nach dem Weltkriege aufschlußreich sind. Insbesondere steht das Ergebnis des Friedensvertrages von Sèvres mit diesen Vorgängen in unmittelbarer Verbindung, da die Alliierten ihre Wünsche in diesem Instrument nicht nur ohne Rücksicht auf die Interessen ihrer Gegner verwirklichen, sondern auch die Wünsche ihres ausgeschiedenen Verbündeten, Rußlands, außer acht lassen konnten. Allerdings bewirkte gerade die Tatsache, daß bei der Regelung von Sèvres jeder politische Gegenspieler ausgeschaltet war, daß das dort gefundene Ergebnis weniger dem Gesamtinteresse als den machtpolitischen Wünschen einseitig an dem Problem der Meerengen interessierter Mächte entsprach.

In dem Wettbewerb um die Meerengen und ihre Behandlung in den zu erwartenden Friedensverträgen stand Rußland mit seinen histo-

<sup>10)</sup> Der Mangel an Publikationen von Dokumenten aus der Kriegszeit ist für die Meerengenfrage durch die Publikationen der Geheimdokumente des früheren russischen Auswärtigen Amtes durch die sowjetrussische Regierung im großen und ganzen beseitigt: Russische Ausgabe, Konstantinopel i Prolivy, I, II. Moskau 1925/1926. Französische Übersetzung: Constantinople et les Détroits, Paris 1930. Deutsche Übersetzung: Die europäischen Mächte und die Türkei während des Weltkrieges, Konstantinopel und die Meerengen, Bd. I—IV, Dresden 1930/32. Im folgenden wird nach der deutschen Ausgabe unter der Bezeichnung »Dokumente« zitiert.

<sup>11)</sup> Über die Entwicklung des Problems vgl. insbes. Graves, P. P.: The Question of the Straits, London 1931; Phillipson and Buxton: The Question of the Bosphorus and Dardanelles, London 1917; Miché: La Mer Noire et les Détroits de Constantinople, Paris 1899; N. Dascovici: La Question du Bosphore et des Dardanelles, Genève 1915; S. Gorjainov: Bosfor i Dardanelly, St. Petersburg 1907 (russisch); H. N. Mandelstam: La Politique russe d'accès à la Méditerranée au XXe siècle, Académie de Droit International, Recueil des Cours 1934, Tome 47, S. 597 ff.

<sup>12)</sup> Am 21. August 1914 schrieb der russische Gesandte in Sofia an den Außenminister in Petersburg: »Der jetzige Weltkrieg soll für lange Zukunft die Möglichkeit neuer Erschütterungen ausschalten; deshalb muß und wird jeder Teilnehmer bestrebt sein, bei der Liquidation dieses Kampfes seine nationalen Aufgaben möglichst vollkommen zu verwirklichen und sich möglichst große Vorteile zu sichern.« (Dokumente Bd. IV, S. 136).

rischen Ansprüchen <sup>13)</sup> naturgemäß in der vordersten Linie <sup>14)</sup>. Während seine Bestrebungen dahin gingen, sich als unumschränkter Herr in den Meerengen und in Konstantinopel festzusetzen und aus dem Schwarzen Meer ein russisches Binnenmeer zu machen <sup>15)</sup>, verklausulierten England und Frankreich, von ihren territorialen Zugeständnissen an Rußland abgesehen, ihre politischen Wünsche auf Beschränkung einer russischen Vormachtstellung hinter gewissen unbestimmten Forderungen auf Internationalisierung bzw. Unterstellung der Meerengen unter eine Kommission, Umwandlung Konstantinopels in einen Freihafen sowie Forderungen einer ganzen Reihe anderer Garantien für die Sicherung der Gleichstellung der Verbündeten im Orient und insbesondere hinsichtlich der Meerengen <sup>16)</sup>. Andererseits standen die wiederholten Versicherungen Englands gegenüber Rußland, daß es seine historischen Rechte anerkennen werde, in einem gewissen Gegensatz zu den englischen Bemühungen, die Beteiligung der Balkanstaaten Bulgarien, Griechenland und Rumänien, am Weltkriege zu erwirken, da diesen gegenüber die Wahrung ihrer Interessen zugesagt und von Rußland Zugeständnisse zugunsten dieser eventuellen Verbündeten verlangt werden mußten <sup>17)</sup>. Die Haltung Englands war offensichtlich von dem Wunsche diktiert, eine allgemeine völkerrechtliche Regelung, ein völkerrechtliches Regime für die Meerengen unter Beteiligung aller Verbündeten zu schaffen und es

<sup>13)</sup> In dem Manifest des Zaren vom 2. 11. 1914 anlässlich der Kriegserklärung Rußlands an die Türkei ist u. a. auch von der historischen Aufgabe Rußlands an der Küste des Schwarzen Meeres die Rede (Dokumente Bd. II, S. 273 Anm. 3).

<sup>14)</sup> In einer Denkschrift vom 4. 3. 1915 an die französische und englische Regierung teilte die russische Regierung ihre Forderungen bezüglich der Meerengen mit (Dokumente Bd. II, S. 130). Durch ihre Denkschriften vom 8. und 12. 3. 1915 haben die französische und englische Regierung ihre Zustimmung zu der russischen Denkschrift ausgesprochen (Dokumente Bd. II, S. 149/50, 156—158).

<sup>15)</sup> Diese Stellungnahme Rußlands geht besonders aus dem Telegramm Sasanoffs vom 3. 2. 1915 an den russischen Gesandten in Belgrad hervor. Letzterer befürwortete im Interesse Serbiens eine Garantie der freien Schifffahrt durch die Wasserstraße von Otranto. Die Aufnahme eines Artikels in den künftigen Friedensvertrag, um die freie Schifffahrt der Neutralen durch Otranto zu garantieren, schien Sasanoff überflüssig und gefährlich zu sein, da eine solche Bestimmung eine sehr unangenehme Rückwirkung auf das Regime haben könnte, »das Rußland für die Schifffahrt in seinen zukünftigen Territorialgewässern, dem Bosphorus und den Dardanellen, errichten wird« (Dokumente Bd. II, S. 160 Anm. 2). — Auf das Verlangen der französischen und englischen Regierung, daß Rußland gewisse Zugeständnisse an Bulgarien und Rumänien in der Meerengenfrage machen solle, antwortete die russische Regierung, Bulgarien brauche man keine Zugeständnisse zu machen, da es bereits einen Ausgang zum Ägäischen Meer besitze (Dokumente Bd. II, S. 170/71).

<sup>16)</sup> Vgl. das Schreiben Iswolskis vom 1./14. 3. 1915, Dokumente Bd. II, S. 161/62, ebenso die englische Denkschrift an die russische Regierung vom 12. 3. 1915 (Dokumente Bd. II, S. 159; ferner S. 389 ff).

<sup>17)</sup> Vgl. die englische Denkschrift vom 12. 5. 1915 (Dokumente Bd. II, S. 158).

nicht zu einer ausschließlich russischen Herrschaft oder nur zu bilateralen Regelungen zwischen Rußland und einzelnen anderen Staaten kommen zu lassen.

Die Stellungnahme Italiens zu dem Meerengenproblem kommt in der Denkschrift vom 19. November 1916 zum Ausdruck<sup>18)</sup>, in der die italienische Regierung die Bedeutung der neuen Lage unterstreicht, die im Mittelmeer eintreten würde, wenn Rußland sein Jahrhunderte altes Ziel erreiche<sup>18a)</sup>.

Für die Vereinigten Staaten war der 12. Punkt des Friedensprogramms des Präsidenten Wilson maßgebend: »Dardanelles should be permanently opened as a free passage of the ships and commerce of all nations under international guarantees.«

Auch Japan verfolgte die Entwicklung der Meerengenfrage mit großer Aufmerksamkeit. Die Fühlungnahme der japanischen Diplomaten mit Vertretern solcher Länder, die eine ausgesprochene Besorgnis vor einer etwaigen Festsetzung Rußlands an den Meerengen hegten, läßt auf die Richtung der japanischen Interessen schließen<sup>19)</sup>.

Von den Balkanstaaten hatte Rumänien die ausgesprochensten Interessen an dem Meerengenregime, da sein Verkehr mit dem offenen Weltmeer sich durch die Meerengen zu vollziehen hat. Für Bulgarien war die Regelung der Meerengenfrage so lange von geringerer Bedeutung, als es einen eigenen Hafen am Ägäischen Meer besaß<sup>20)</sup>, wohingegen Griechenland, abgesehen von seinem Interesse an diesem internationalen Meerengenregime, nationale Ambitionen in bezug auf das Meerengengebiet hatte.

\* \* \*

Die militärische Niederlage Rußlands und der Verzicht der Sowjetregierung auf territoriale Eroberungen befreite die Alliierten von einer Berücksichtigung der russischen Wünsche. Im Friedensvertrag von Sèvres wurden statt dessen die Interessen Griechenlands in den Vordergrund geschoben.

Der diesem Vertrag vorausgehende Waffenstillstandsvertrag von

<sup>18)</sup> Dokumente Bd. II, S. 249/50.

<sup>18a)</sup> Im Ergebnis mußte Italien die zwischen Rußland, England und Frankreich über die Meerengen getroffene Vereinbarung anerkennen und für seine Ansprüche das Abkommen von Raccónigi vom 11. Oktober 1909 zwischen Italien und Rußland gelten lassen (Dokumente Bd. II, S. 258/9).

<sup>19)</sup> Vgl. die Gespräche des japanischen Botschafters mit dem rumänischen Gesandten in Petrograd in den Jahren 1915/16 (Dokumente Bd. II, S. 301, 308).

<sup>20)</sup> Durch den Verlust Thraziens bzw. der Küste am Ägäischen Meer nach dem Weltkrieg ist Bulgarien nun wie Rumänien auf eine Verbindung mit dem Weltmeer durch die Meerengen angewiesen.

Mudros <sup>21)</sup> vom 30. Oktober 1918 bestimmte lediglich in Art. 1: »Opening of Dardanelles and Bosphorus and secure access to the Black Sea. Allied occupation of Dardanelles and Bosphorus forts.«

Der Vertrag von Sèvres vom 10. August 1920 <sup>22)</sup> überließ zwar Konstantinopel, das zum Freihafen erklärt wurde, den Türken. Jedoch behielten sich die Alliierten das Recht vor, im Falle die Türkei den Verpflichtungen des Friedensvertrages nicht nachkäme, diese Regelung abzuändern. In Art. 37 des Vertrages wurde allen Handels- und Kriegsschiffen ohne Unterschied der Flagge das Recht der freien Durchfahrt in Kriegs- und Friedenszeiten gewährt und die Ausübung jeder Art von Kriegshandlungen in den Meerengen ohne Zustimmung des Völkerbundsrates verboten. Die Kontrolle des Meerengenregimes wurde einer internationalen Kommission, der »Meerengenkommission«, übertragen, die aus je einem Delegierten der alliierten Hauptmächte mit doppeltem Stimmrecht und je einem Delegierten Griechenlands, Bulgariens, Rumäniens und der Türkei mit einfacher Stimme bestehen sollte. Der Vorsitz sollte unter den Mitgliedern mit doppeltem Stimmrecht abwechseln. Ihr Kompetenzbereich umfaßte eine große Zahl von Regierungsrechten, insbesondere Polizei und Kontrollmaßnahmen für die Durchführung des Meerengenregimes; ihr örtlicher Herrschaftsbereich erstreckte sich auf die Gewässer der Meerengen einschließlich eines drei Meilen breiten Streifens vor den Eingängen zum Schwarzen und Ägäischen Meer. Auf den Ufern konnte die Kompetenz nach Bedarf ausgeübt werden (Art. 39). An beiden Küsten wurde eine breite Zone zum entmilitarisierten Gebiet erklärt, das auf europäischer Seite das gesamte der Türkei in Europa verbleibende Gebiet umfaßte. In dieser gesamten Zone sollten alle militärischen Befestigungen geschleift werden. Zum Schutze der Freiheit der Meerengen sollten Frankreich, Großbritannien und Italien gemeinsam das Recht haben, in diesem Gebiet die erforderlichen Truppen zu halten. Dem Sultan wurde lediglich eine Leibgarde von 700 Mann zugestanden.

Das Ergebnis dieser Regelung war somit, daß das Schwarze Meer für Kriegs- und Friedenszeiten zum offenen Meer wurde, ohne daß auf die Sicherheit der Türkei irgendwelche Rücksicht genommen wurde.

\* \* \*

Der Ausgang des griechisch-türkischen Krieges machte den Vertrag von Sèvres hinfällig und führte im Jahre 1922/23 zu der Konferenz von Lausanne. Auf gelegentliche in der Zwischenzeit zwischen den

<sup>21)</sup> Martens 3 NRG. XI, 159.

<sup>22)</sup> Martens 3 NRG. XII, 664.

Türken und den Alliierten geführte Verhandlungen<sup>23)</sup> braucht nicht näher eingegangen zu werden. Hervorzuheben ist jedoch der Abschluß des türkisch-sowjetrussischen Freundschafts- und Verbrüderungsvertrages vom 16. März 1921<sup>24)</sup>, in dessen Art. 5 die Vertragschließenden ein gemeinsames Programm zur Lösung der Meerengenfrage im Sinne einer freien Schifffahrt unter Berücksichtigung der Sicherheit und Unabhängigkeit der Türkei aufstellten. Nach der Militärkonvention von Mudania vom 11. Oktober 1922<sup>25)</sup> trat dann am 20. November 1922 die Friedenskonferenz von Lausanne zusammen<sup>26)</sup>.

Auf der Konferenz von Lausanne wurde die Verhandlung der Dardanellenfrage von den übrigen Verhandlungen abgesondert. Der türkische Vertreter beschränkte sich zunächst auf die Verlesung des Punktes 4 des türkischen Nationalpaktes<sup>27)</sup>. Der sowjetrussische Delegierte legte dagegen einen Konventionsentwurf vor<sup>28)</sup>, in dem freie Durchfahrt für alle Handelsschiffe und völlige Sperrung für alle Kriegsschiffe außer denen der Türkei verlangt wurde, die die uneingeschränkte Gebiets- und Wehrhoheit über die Meerengen und Konstantinopel haben sollte.

Das endliche Ergebnis der Beratungen stand im wesentlichen mit einem von den Alliierten vorgelegten Entwurf in Übereinstimmung<sup>29)</sup>. Die Türkei erlangte weitere Zugeständnisse, insbesondere hinsichtlich der entmilitarisierten Zone, die verkleinert wurde. Auch wurde die türkische Garnison in Konstantinopel auf 12000 Mann erhöht und die türkische Militärhoheit im größten Teil des Marmarameeres wiederhergestellt. Die Zuständigkeit der Meerengenkommission, deren Vorsitz nunmehr die Türkei erhielt, wurde im wesentlichen auf die Überwachung der Durchfahrt von Kriegsschiffen und Militär-Flugzeugen beschränkt. Sie erstreckte sich insbesondere nicht auf die Kontrolle der Entmilitarisierungsverpflichtung und die Überwachung der mit dem Schiffsverkehr befaßten türkischen Verwaltungsstellen.

23) Vgl. insbes. die Verhandlungen des Obersten Rates Febr./März 1921 in London, zu denen die Ankara-Regierung eingeladen wurde, vgl. *Correspondance d'Orient* 1921 S. 211 ff., auch S. 38, 142; insbes. den Vorschlag der Alliierten zur Abänderung des Vertrages von Sèvres bei Kemal Pascha, *Die nationale Revolution*, S. 260 ff. und bei Ziemke, *Die neue Türkei*, 1930 S. 449. Vgl. auch *Oriente Moderne* 1921/22 S. 393, weiter die Tagung der Außenminister der Alliierten in Paris im März 1922, Ziemke aaO. S. 451, *Oriente Moderno* 1922/23 S. 265.

24) Martens 3 NRG. XVI, 37.

25) Martens 3 NRG. XIII, 336.

26) Die Protokolle sind in den Gelbbüchern der französischen Regierung veröffentlicht worden (siehe oben S. 723 Anm. 4). Vgl. die Darstellung bei Harold Nicolson, Curzon, *The Last Phase 1919—1925*, London 1934.

27) Protokolle Bd. I, S. 107.

28) Protokolle Bd. I, S. 207.

29) Protokolle Bd. I S. 131, 205.

Das Ergebnis der Lausanner Konferenz in bezug auf die Schifffahrt in den Meerengen kann im übrigen folgendermaßen zusammengefaßt werden: In Friedenszeiten haben Kriegs- und Handelsschiffe das Recht der freien Durchfahrt mit einer zahlenmäßigen Einschränkung der in das Schwarze Meer einfahrenden Streitkräfte, die insbesondere die Streitkräfte der am stärksten vertretenen Ufermacht des Schwarzen Meeres grundsätzlich nicht überschreiten sollen. In Kriegszeiten, wenn die Türkei neutral ist, haben Kriegs- und Handelsschiffe freie Durchfahrt wie im Frieden. Kriegsschiffe von kriegführenden Mächten sollen jedoch keinen Beschränkungen ihrer Rechte als Kriegführende im Schwarzen Meer unterworfen sein. Es soll also die Gleichstellung der Kriegführenden ohne Rücksicht darauf, ob sie in das Schwarze Meer oder in das Mittelmeer fahren wollen, gewährleistet sein. Jede Kriegshandlung in den Meerengen selbst ist verboten. Ist die Türkei am Kriege beteiligt, so hat sie das Recht, neutrale Handelsschiffe auf Konterbande usw. zu untersuchen und die Durchfahrt für feindliche Kriegsschiffe zu sperren.

Zu erwähnen ist endlich wegen der Bezugnahme der türkischen Note vom 11. April 1936 auf Art. 18 der Lausanner Konvention die Diskussion, die sich in Lausanne über die Frage der Garantie für die Sicherheit der Meerengen entwickelt hat. Von seiten der Alliierten wollte man im Falle einer Bedrohung dieser Sicherheit den Völkerbund damit befassen und nach seinen Vorschlägen vorgehen<sup>30)</sup>. Dabei wurde von einem späteren Eintritt der Türkei in den Völkerbund ausgegangen und auf die in Art. 10 des Völkerbündspaktes enthaltene Territorialgarantie verwiesen<sup>31)</sup>. Der türkische Vertreter erstrebte dagegen eine individuelle und kollektive Garantie der verbündeten Großmächte selbst, um die Garantie wirksam zu gestalten. Er führte aus:

»Si l'on invoque les garanties qui sont déjà contenues dans le Pacte de la Société des Nations, garanties dont jouirait la Turquie dès qu'elle entrerait dans la Société, point n'est besoin de relever que la situation inadéquate réservée à la Turquie n'en serait guère modifiée. On estime que l'Article 10 du Pacte de la Société des Nations est une garantie suffisante pour les pays dont la défense, en général, n'est grevée d'aucune restriction et qui peuvent en conséquence recourir à tous les moyens défensifs que leur sécurité exige. Or, tel n'est pas le cas en ce qui concerne les Détroits qui, par le fait de leur démilitarisation, perdent une grande partie de leur force défensive. Du moment que la zone des Détroits ne se trouve pas dans la même situation que les autres pays, il est manifeste qu'elle doit jouir d'une garantie supplémentaire«<sup>32)</sup>.

Der türkische Vertreter legte infolgedessen einen anderen Entwurf für

<sup>30)</sup> Vgl. den Entwurf der Alliierten, Protokolle Bd. I S. 206.

<sup>31)</sup> Vgl. Protokolle Bd. I S. 192, 222/23.

<sup>32)</sup> Vgl. Protokolle Bd. I S. 224 f.

die Fassung der Garantie vor<sup>33)</sup>. Der Vertreter Sowjetrußlands protestierte insbesondere gegen die Beteiligung des von der Sowjetunion nicht anerkannten Völkerbundes, dessen Garantie er darüber hinaus für illusorisch erklärte<sup>34)</sup>.

Das Ergebnis der Verhandlungen war schließlich der Art. 18 der Konvention, der folgendermaßen lautet:

»Désireuses que la démilitarisation des Détroits et des zones avoisinantes ne devienne pas, au point de vue militaire, une cause de danger injustifié pour la Turquie et que des actes de guerre ne viennent pas mettre en péril la liberté des Détroits ou la sécurité des zones démilitarisées, les Hautes Parties contractantes conviennent des dispositions suivantes:

Si une violation des dispositions sur la liberté de passage, une attaque inopinée, ou quelque acte de guerre ou menace de guerre venaient à mettre en péril la liberté de la navigation des Détroits ou la sécurité des zones démilitarisées, les Hautes Parties contractantes et, dans tous les cas, la France, la Grande-Bretagne, l'Italie et le Japon les empêcheront conjointement par tous les moyens que le Conseil de la Société des Nations décidera à cet effet.

Dès que les actes ayant motivé l'action prévue par l'alinéa qui précède, auront pris fin, le statut des Détroits, tel qu'il est réglé par les dispositions de la présente Convention, sera de nouveau strictement appliqué.

La présente disposition, qui constitue une partie intégrante de celles qui sont relatives à la démilitarisation et à la liberté des Détroits, ne porte pas atteinte aux droits et obligations que les Hautes Parties contractantes peuvent avoir en vertu du Pacte de la Société des Nations.»

\* \* \*

33) Protokolle Bd. I S. 225.

34) Vgl. Die Ausführungen Tschitscherins, Protokolle Bd. I S. 227: »La garantie de sécurité proposée par ce projet est en réalité illusoire. Les violations de cette sécurité doivent être portées à la connaissance du Conseil de la Société des Nations, et ensuite on délibérera. Si l'unanimité ne peut pas se former, chaque Puissance signataire pourra prendre individuellement les mesures que le Conseil aura recommandées à la majorité des deux tiers. Mais croit-on que celui qui aura violé la sécurité des Détroits attendra paisiblement que le Conseil de la Société des Nations ait terminé sa délibération? Cette clause ne serait qu'un trompe-l'œil et, si même le Conseil de la Société des Nations voulait agir, nous avons sous les yeux des exemples de cette action. La Société des Nations n'a pas protégé la Lithuanie; elle est restée impuissante devant le coup de main du Général Zeligowski à Vilna. Son impuissance est devenue proverbiale.

Quant à l'action des Puissances dont il est question plus haut, c'est la voie ouverte aux interventions militaires. Ce n'est pas la paix, c'est la guerre que ce projet prépare. En réalité, les côtes des Détroits étant démilitarisées, il n'y a point de garantie de leur sécurité. Le seul Etat qui pourrait la garantir, est la Turquie elle-même. Lui enlever cette possibilité, c'est, en fait, laisser les Détroits sans défense, c'est livrer la Turquie pieds et poings liés au plus fort.»

Die Verhandlungen der Konferenz von Montreux <sup>35)</sup> fanden unter Teilnahme der Signatarmächte der Konvention von Lausanne mit Ausnahme Italiens statt <sup>36)</sup>. Die Sowjetunion war zu den Verhandlungen eingeladen worden, obwohl sie die Konvention von Lausanne nicht ratifiziert hatte. Der Delegierte Litwinow erklärte, daß die Sowjetunion an der Konferenz nicht nur als Signatarmacht des Vertrages von Lausanne, sondern auch als Uferstaat des Schwarzen Meeres teilnehme.

Die einleitenden Ansprachen der Delegierten wurden mit verschiedenen Hinweisen auf die Notwendigkeit begonnen, die bestehende Vereinbarung infolge der eingetretenen Veränderung der Umstände einer Revision zu unterziehen. Der Vertreter Rumäniens, Titulesco, und der Griechenlands, Politis, hoben dabei besonders hervor, daß es sich nicht um eine territoriale Revision handele, und daß die antirevisionistische Haltung ihrer Staaten in keiner Weise durch die Teilnahme an den Beratungen berührt werde.

Als bald nach Beginn der sachlichen Aussprache wurde ein von der türkischen Delegation vorgelegter Konventionsentwurf als Verhandlungsgrundlage von den Vertretern der beteiligten Staaten angenommen <sup>37)</sup>. Die Regelung der Schifffahrt ist in diesem Entwurf wie folgt vorgesehen:

Die Handelsschiffe aller Mächte sollen in Kriegs- und Friedenszeiten freie Schifffahrt und Durchfahrt genießen mit der Einschränkung für Kriegszeiten, daß die Verpflichtungen der Türkei aus der Völkerbundssatzung unberührt bleiben, und unter der Voraussetzung, daß, wenn die Türkei selbst am Kriege beteiligt ist, keine Unterstützung des

<sup>35)</sup> Die Protokolle der Konferenz sind noch nicht veröffentlicht worden. Die Berichterstattung ist daher auf die Pressenachrichten angewiesen. Die ausführlichste Berichterstattung, insbesondere eine Wiedergabe kurzer schematischer Protokolle brachte die in Genf erscheinende Tageszeitung *Journal des Nations*. An bisher erschienener Literatur zu den Ergebnissen der Konferenz von Montreux vgl.: Meurer, A.: Die Wiederbesetzung der Dardanellen und die Meerengenfrage, *Militärwochenblatt* 1936, S. 317 ff.; Mamopoulos, P.: *La Convention de Montreux, Les Balkans* vol. VIII, S. 17 ff.; Kirkpatrick, Helen Paul: *The Montreux Straits Convention, Geneva Special Studies* vol. VII, Nr. 6; G. S.: *La Conférence de Montreux, Correspondance d'Orient* 1936, S. 296 ff.; Saint-Brice: *La Révision du Régime des Dardanelles, Correspondance d'Orient* 1936, S. 337 ff.; Howard, Harry N.: *The Straits after the Montreux Conference, Foreign Affairs* vol. 15, S. 199 ff.; Degouy: *Les «Détroits» à la Conférence de Montreux, Revue Politique et Parlementaire* Tome 168, S. 51 ff.; Pernot, Maurice: *Le Problème des Détroits et la Politique Française, La Paix par le Droit* 1936, S. 281 ff.; Colliard, Claude A.: *La Convention de Montreux, Nouvelle solution du problème des Détroits, Revue de Droit International (Lapradelle)* Bd. XVIII, S. 121 ff.

<sup>36)</sup> Aus dem British Commonwealth of Nations haben Indien, Neuseeland und die Südafrikanische Union der Konferenz die Mitteilung gemacht, daß sie an den Verhandlungen nicht teilzunehmen beabsichtigen und gegen eine Revision nichts einzuwenden haben.

<sup>37)</sup> Wortlaut d. türk. Entwurfs in *Journal des Nations* v. 23. 6. 1936, S. 4.

Feindes stattfindet. Kriegsschiffe sollen in Friedenszeiten lediglich für Höflichkeitsbesuche unter gewissen Voraussetzungen, Anzeigepflichten usw., freie Durchfahrt genießen. Auch sind zahlenmäßige Beschränkungen für die Durchfahrt und zeitliche Beschränkungen für den Aufenthalt im Schwarzen Meer vorgesehen. Das gleiche gilt grundsätzlich für Kriegszeiten, wenn die Türkei neutral ist, mit der Einschränkung, daß keinerlei Kriegshandlung in den Meerengen erlaubt ist und die Gewährung freier Durchfahrt mit den Verpflichtungen der Türkei aus dem Völkerbundspakt übereinstimmen muß. Das Wesentliche an diesen Vorschlägen für die Durchfahrt von Kriegsschiffen ist nun, daß die meisten Einschränkungen, insbesondere die Anzeigepflichten und die tonnagemäßigen Beschränkungen, für die Uferstaaten des Schwarzen Meeres grundsätzlich nur für den Fall ihrer Ausfahrt in das Mittelmeer, nicht für die Einfahrt in das Schwarze Meer gelten. Das Schwarze Meer wird also für Kriegsschiffe von Nichtküstenstaaten als geschlossenes Meer behandelt, während die besonderen Interessen der Küstenstaaten an der Einfahrt in das Schwarze Meer auch in Kriegszeiten anerkannt werden. Ist die Türkei selbst am Kriege beteiligt, so soll für jede Durchfahrt von Kriegsschiffen ihre besondere Erlaubnis notwendig sein.

Der russische Vertreter hat neben gewissen allgemeinen Ausführungen, in denen er insbesondere die Möglichkeit für Rußland verlangt hat, seine Kriegsschiffe frei von einem Meer in das andere zu senden, lediglich eine Ergänzung<sup>38)</sup> zu Art. 6 des türkischen Entwurfes, der sich auf die Durchfahrt der Kriegsschiffe bezieht, vorgeschlagen. Danach soll den Schiffen aller kriegführenden Mächte, die nicht Uferstaaten sind, die Einfahrt in das Schwarze Meer verboten sein; wenn ein anderer Uferstaat als die Türkei am Kriege beteiligt ist, so soll allen Kriegsschiffen von Nichtuferstaaten die Einfahrt verboten sein. Das heißt also, daß im Kriegsfall die Uferstaaten des Schwarzen Meeres ihre Kriegsschiffe, auch wenn sie am Kriege beteiligt sind, unter den in dem türkischen Entwurf vorgesehenen Beschränkungen in das Mittelmeer schicken und ohne Beschränkungen in das Schwarze Meer zurückfahren können, daß dagegen eine Verfolgung durch feindliche Kriegsschiffe in das Schwarze Meer nicht möglich ist.

Die Stellungnahme der britischen Delegation erfolgte zunächst mit außerordentlicher Zurückhaltung. Der Gegensatz der britischen und der sowjetrussischen Forderungen trat voll erst in Erscheinung, nachdem die Tagung der Völkerbundsversammlung über die Aufhebung der Sanktionen gegen Italien stattgefunden hatte. Am 4. Juli 1936 legte die britische Delegation einen Konventionsentwurf vor<sup>39)</sup>, der

<sup>38)</sup> Journal des Nations vom 25. 6. 1936, S. 1.

<sup>39)</sup> Journal des Nations vom 8. 7. 1936, S. 3.

als auf der Grundlage der türkischen Vorschläge aufgebaut bezeichnet wurde. Der Kernpunkt der wichtigsten Streitfrage, nämlich die Behandlung von Kriegsschiffen kriegführender Mächte, findet sich in Art. 16 dieses Entwurfes. Danach sollen im Kriegsfall, wenn die Türkei neutral bleibt, Kriegsschiffe freie Durchfahrt und Schifffahrt in den Meerengen unter den zahlenmäßigen Einschränkungen der Art. 9—15, die gegenüber den türkischen Vorschlägen etwas verändert waren, genießen. In einem folgenden Absatz wird jedoch hinzugefügt, daß diese Beschränkungen für eine kriegführende Macht nicht zur Einschränkung ihrer Rechte als Kriegführender gelten sollen (*ces conditions ne seront toutefois pas applicables à une puissance belligérante au détriment de ses droits de belligérant*). Kriegshandlungen in den Meerengen sollen verboten sein.

Diese Regelung wäre also dahin zu verstehen, daß der Durchfahrt der Kriegsschiffe kriegführender Mächte, die untereinander gleichgestellt werden, keinerlei Beschränkungen auferlegt werden sollen. Das entspricht der Regelung des § 2b des Annexes zur Meerengenkonvention von Lausanne.

Die britische Forderung auf Gleichstellung der kriegführenden Parteien fand insbesondere die Unterstützung der japanischen Delegation, die sich entschieden gegen die von Rußland geforderte besondere Behandlung des Schwarzen Meeres wandte oder doch eine Sonderbehandlung des Schwarzen Meeres nur unter der Voraussetzung einer Gleichstellung aller Mächte annehmen wollte. Die Türkei verhielt sich in dieser Streitfrage zurückhaltend, was ihr von der sowjetrussischen Presse heftig vorgeworfen wurde und angeblich auf eine türkisch-britische Fühlungnahme während der Völkerbundsberatung über die Aufhebung der Sanktionen zurückgeht.

Die endgültige Lösung der Konvention von Montreux geht nun dahin, daß eine Sonderbehandlung des Schwarzen Meeres in Kriegzeiten nicht erfolgt. Die Durchfahrt von Kriegsschiffen kriegführender Mächte ist, solange die Türkei neutral bleibt, völlig verboten. Die besonderen Interessen der Uferstaaten sollen durch den Hinweis des Vertrages auf die Völkerbundssatzung und die Beistandspakte ihre Berücksichtigung finden. Um diesen Punkt hatte sich die Diskussion vor allem gruppiert:

Der englische Entwurf hatte einen Artikel des Inhalts vorgesehen, daß keine Bestimmung der Konvention die für die Türkei oder andere Vertragsmächte aus dem Völkerbundspakt fließenden Rechte und Verpflichtungen beeinträchtigt (Art. 23). Die russische Delegation hatte eine neue Fassung dieses Artikels wie folgt vorgeschlagen <sup>40)</sup>:

<sup>40)</sup> Journal des Nations vom 10. 7. 1936, S. 3.

«Les dispositions de la présente convention ne pouvant porter atteinte aux droits et obligations découlant du Pacte de la Société des Nations pour les Hautes Parties contractantes, membres de la Société ou restreindre d'une façon quelconque la mission de celle-ci de sauvegarder efficacement la sécurité des nations, il est entendu que l'effet desdites dispositions et notamment de celles des articles 5 et 9 à 16 ne sera pas de limiter en quoi que ce soit la mise en œuvre éventuelle des mesures prévues par le Pacte à l'égard d'un Etat agresseur ni d'entraver le passage par les Détroits des bâtiments de guerre en exécution d'engagements d'assistance assumés ou pouvant être assumés à l'avenir par tels Etats signataires de la présente convention aux termes des accords supplémentaires au Pacte, ainsi que le passage des bâtiments de l'Etat auquel cette assistance serait due.»

Die Debatten darüber<sup>40a)</sup> gestalteten sich außerordentlich heftig, und die Ausführungen der verschiedenen Delegierten scheinen eine Anzahl von interessanten Bemerkungen zu der Frage der Regionalpakete zu enthalten. Von seiten der Engländer und Japaner wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, worin die Unterscheidung von im Rahmen der Völkerbundssatzung geschlossenen Beistandspakten und anderen solchen Verträgen gefunden werden solle. Der Vertreter Sowjetrußlands antwortete darauf, daß die ersteren einen Beistand nur im Falle eines ungerechtfertigten Angriffs vorsähen, während die Pakte außerhalb der Völkerbundssatzung auch den Beistand für einen Angreifer zuließen. Von der britischen Delegation wurde demgegenüber auf die Unzuverlässigkeiten hingewiesen, die sich aus der Bestimmung des Angreifers im Rahmen des Völkerbundes ergeben könnten. So könne zum Beispiel die Türkei, auch wenn sie einen Staat nicht für den Angreifer halte und es daher nicht zu einem einstimmigen Entschluß im Völkerbund kommen könne, doch im Falle des Art. 15 Abs. 7 der Völkerbundssatzung genötigt werden, die Meerengen auch für die Maßnahmen gegen diesen Staat zu öffnen.

Die britische Delegation hat sich schließlich gefügt und sich damit einverstanden erklärt, daß neben der Völkerbundssatzung auch die Beistandspakte in der Konvention erwähnt wurden. Als Ergebnis ihrer anfänglichen Opposition ist lediglich geblieben, daß Art. 19 der Konvention die Öffnung der Meerengen auf Maßnahmen auf Grund von solchen Beistandsverträgen beschränkt, an denen die Türkei beteiligt ist (engageant la Turquie).

Die Frage, wie der Angreifer festgestellt werden soll, bleibt allerdings auch mit dieser Regelung offen. Jedenfalls muß bei der Beantwortung dieser Frage Art. 25 der Konvention berücksichtigt werden, nach dem die Rechte und Pflichten aus der Völkerbundssatzung durch keine Bestimmung der Konvention beeinträchtigt werden dürfen. In

<sup>40a)</sup> Journal des Nations v. 10. Juli 1936. S. 3.

diesem Sinne hat die bulgarische Delegation <sup>41)</sup> den Art. 19 der Konvention nur mit der Erklärung angenommen, sie interpretiere, soweit Bulgarien in Betracht komme, diese Bestimmung dahin, daß die Bestimmung des Angreifers ausschließlich nach dem durch die Völkerbundssatzung vorgesehenen Verfahren stattzufinden habe.

Die durch die Konvention von Montreux getroffene neue Regelung der Schifffahrt ist kurz zusammengefaßt die folgende:

Handelsschiffe genießen im Frieden und in Kriegszeiten freie Schifffahrt und Durchfahrt in den Meerengen zu jeder Tages- und Nachtzeit; wenn die Türkei am Kriege beteiligt ist <sup>42)</sup>, steht dieses Recht nur Schiffen von Staaten zu, die sich nicht im Kriege mit der Türkei befinden, und zwar nur bei Tage und nur unter der Voraussetzung, daß sie den Feind in keiner Weise unterstützen.

In bezug auf das Durchfahrtsrecht von Kriegsschiffen im Frieden wird zunächst eine Unterscheidung hinsichtlich bestimmter Typen gemacht (Art. 10—18). Gewisse kleinere Typen (Art. 10) von Kriegsschiffen haben das Recht der Durchfahrt ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem Küstenstaat, jedoch nur bei Tage und unter den Voraussetzungen des Art. 13 der Konvention (Anzeigepflichten usw.). Die Uferstaaten des Schwarzen Meeres können auch größere Schiffstypen unter den Voraussetzungen des Art. 11 durch die Meerengen senden. Die Gesamttonnage der gleichzeitig durch die Meerengen fahrenden Kriegsschiffe darf 15000 Tonnen, die Zahl der Schiffe neun nicht übersteigen. Die Beschränkungen für die Benutzung der Meerengen gelten jedoch nicht für Höflichkeitsbesuche in Meerengenhäfen auf Einladung der Türkei (Art. 17).

Die Gesamttonnage der sich im Schwarzen Meer aufhaltenden fremden Kriegsschiffe ist nach einer gleitenden Skala im Verhältnis zu den Flotten der Küstenstaaten des Schwarzen Meeres festgesetzt (Art. 18). Dieser Artikel enthält als Ausnahme der voranstehenden Regelung eine Bestimmung, über deren genauen Sinn man zweifeln kann, wonach über diese Grenze hinaus Mächte, die nicht Uferstaaten sind, Streitkräfte in bestimmter Höhe »zu humanitären Zwecken« (*dans un but humanitaire*) in das Schwarze Meer senden können.

In Kriegszeiten, wenn die Türkei nicht am Kriege beteiligt ist, dürfen Kriegsschiffe unter den gleichen Bedingungen die Meerengen

<sup>41)</sup> Journal des Nations v. 19./20. 7. 1936, S. 3.

<sup>42)</sup> Im Gegensatz zu der Konvention von Lausanne ist in der Konvention von Montreux der Ausdruck »neutral« durch den Ausdruck »nicht am Kriege beteiligt« ersetzt worden. Dies geschah auf einen Vorschlag von Politis, der das Wort Neutralität für Völkerbundsstaaten nicht mehr für angemessen hielt. Näheres darüber: Politis, N., *La neutralité et la paix*. Paris 1931.

durchfahren<sup>43)</sup>. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Kriegsschiffe am Kriege beteiligter Staaten, für die die Meerengen geschlossen sind. Sie dürfen die Meerengen nur nach Maßgabe der bereits oben erwähnten Bestimmungen des Art. 19 Abs. 2 durchfahren, d. h., wenn es sich um die Ausübung von Rechten und Pflichten aus der Völkerbundsatzung oder um die Hilfeleistung für einen angegriffenen Staat auf Grund eines im Rahmen des Völkerbunds Paktes abgeschlossenen, ratifizierten und publizierten Vertrags gegenseitigen Beistandes handelt, an dem die Türkei beteiligt ist. Kriegshandlungen dürfen in den Meerengen nicht vorgenommen werden.

Ist die Türkei am Kriege beteiligt, so steht die Erlaubnis der Durchfahrt für Kriegsschiffe im Ermessen der türkischen Regierung.

Verkehrsflugzeuge dürfen die Meerengen in der Richtung zwischen Mittelmeer und Schwarzem Meer sowie umgekehrt nur in einer von der türkischen Regierung festgesetzten Zone überfliegen (Art. 23). In bezug auf Militärflugzeuge bestimmt Art. 15, daß die durchfahrenden Kriegsschiffe von Flugzeugen, die sie mit sich führen, keinen Gebrauch machen dürfen.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Konvention von Montreux diesen von jeher üblichen Fällen: des Friedens, des Krieges, bei Neutralität oder Kriegsbeteiligung der Türkei, einen neuen Tatbestand hinzufügt: den Fall, daß die Türkei sich durch die Gefahr eines bevorstehenden Krieges bedroht fühlt<sup>44)</sup>. Der Wunsch auf Neueinführung einer besonderen Regelung für diesen Fall war schon in der türkischen Note an die Signatarmächte zum Ausdruck gekommen und in dem türkischen Konventionsentwurf formuliert worden.

Hält die Türkei diesen Fall für vorliegend, so hat sie das Recht, ebenso wie im Falle eines Krieges, an dem sie beteiligt ist, zu verfahren. Wenn jedoch der Völkerbundsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet, daß die von der Türkei in diesem Sinne ebenso getroffenen Maßnahmen nicht gerechtfertigt seien, und wenn die Mehrheit der Unterzeichnerstaaten der Konvention der gleichen Meinung ist, so ist die Türkei verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen aufzuheben. Die doppelte Voraussetzung einer Entscheidung des Völkerbundsrates und einer übereinstimmenden Äußerung der Mehrheit der Signatarmächte der Konvention ist auf einen Einwand der japanischen Delegation

---

43) Gemäß Art. 19 sollen die Kriegsschiffe in diesem Fall Freiheit der Durchfahrt und Schifffahrt genießen, während sie gemäß Art. 10 in Friedenszeiten nur das Recht der Durchfahrt haben sollen. Damit wird der Verweis des Art. 19 auf die vorangehenden Artikel 10—18 in seiner Bedeutung zweifelhaft, da die zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes in den Meerengen gemäß Art. 16 einen klaren Sinn nur im Zusammenhang mit der Gewährung des bloßen Durchfahrtsrechts zu haben scheint.

44) Vgl. dazu *Affaires étrangères* 1936, S. 325.

zurückzuführen, daß diese Frage nicht allein von einer Entscheidung des Völkerbundes abhängig gemacht werden könne, dem Japan nicht angehört.

Von den übrigen Bestimmungen der Konvention ist noch hervorzuheben, daß die Meerengenkommission aufgehoben und ihre Befugnisse der türkischen Regierung übertragen worden sind (Art. 24). Eine internationale Garantie der Meerengenregelung, etwa von der Art des Art. 18 des Lausanner Abkommens, enthält die Konvention nicht, da der Grund für eine solche mit der Wiederherstellung der türkischen Souveränität im Meerengegebiet weggefallen ist.

Die Aufhebung der entmilitarisierten Zone endlich wurde der Türkei in einem besonderen dem Verträge anhängenden Protokoll<sup>45)</sup> schon vor Inkrafttreten der Konvention durch die Unterzeichnermächte gestattet.

Die zeitliche Geltung des Abkommens ist zunächst auf 20 Jahre begrenzt (Art. 28). Schon während dieser Zeit wird aber im Verträge selbst ein formales Revisionsverfahren vorgesehen (Art. 29). Der Antrag auf Revision kann nach Ablauf von jeweils fünf Jahren eingebracht werden und muß, außer wenn es sich um Abänderungen von Art. 14 oder Art. 18 handelt, von zwei vertragschließenden Parteien gestellt werden. Die in diesem Falle zusammentretende Konferenz entscheidet grundsätzlich einstimmig, in zwei besonderen Fällen (Art. 14 und 18) mit einer qualifizierten dreiviertel Mehrheit.

Der Vertrag enthält schließlich die Bestimmung, daß die Konvention jeder Unterzeichnermacht des Vertrages von Lausanne zum Beitritt offenstehen soll. Diese zunächst nicht vorgesehene Klausel ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß Italien an der Konferenz nicht teilgenommen hat. Die Tatsache der Nichtteilnahme Italiens läßt darüber hinaus gewisse grundsätzliche Fragen in bezug auf die Rechtswirkung der neuen Konvention aufwerfen. Nach seiner Präambel soll der neue Vertrag an die Stelle der Konvention von Lausanne treten. Die italienische Regierung hat sich nun der Konferenz gegenüber ausdrücklich alle aus ihrer Ratifikation der Konvention von Lausanne fließenden Rechte vorbehalten<sup>46)</sup>. Die in Montreux zusammengetretenen Staaten waren ganz offenbar der Auffassung, daß die Nichtteilnahme Italiens trotz des gerade von seiten der meisten dieser Mächte immer wieder betonten Grundsatzes des allgemeinen Völkerrechts, wonach Verträge nur mit Zustimmung aller Vertragsteilnehmer aufgehoben werden könnten, ihrem Recht, zu einer Revision des Vertrages von Lausanne zu schreiten, nicht im Wege stehe. Eine andere Frage ist es allerdings,

<sup>45)</sup> siehe unten S. 777.

<sup>46)</sup> *Journal des Nations* v. 23. 6. 1936, S. 6.

wie weit Italien etwaige der neuen Regelung entgegenstehende Rechte aus der Konvention von Lausanne gegen die Türkei und die anderen Unterzeichner dieses Vertrages in Anspruch nehmen kann 47).

Auch die Tatsache, daß andere Mächte an dieser Neuregelung nicht teilgenommen haben, kann zu Rechtsfragen Veranlassung geben. So ist z. B. das Deutsche Reich zwar nicht Unterzeichner des Vertrages von Lausanne, hat aber durch Art. 434 des Versailler Vertrages die von den Alliierten mit den deutschen Verbündeten geschlossenen Friedensverträge und die Zusatzverträge zu diesen von vornherein anerkannt. Welche Rechte oder Pflichten fließen für das Deutsche Reich aus dieser Tatsache? Keinesfalls kann sich diese Anerkennung ohne weiteres auf die neue Konvention erstrecken. Es kommt hinzu, daß die Mächte von der in Art. 28 festgelegten Begrenzung des Vertrages auf 20 Jahre das proklamierte Prinzip der Freiheit der Schifffahrt in den Meerengen ausdrücklich ausgenommen und die Geltung dieses Prinzips für ewig erklärt haben (aura une durée illimitée). Während die Präambel der Konvention von Lausanne dieses Prinzip nur als den in dem Friedensvertrag von Lausanne ausgesprochenen Grundsatz übernommen und bestätigt hatte, soll nun durch die Bestimmung der Konvention von Montreux dieser Grundsatz in seiner Bedeutung über das völkerrechtliche Vertragsrecht hinausgehoben und zum Grundsatz des gemeinen Völkerrechts, des »Droit public général« 48), erklärt werden. Die Frage bleibt offen, wie weit eine solche Rechtswirkung durch die Entschließung der Teilnehmer der Konferenz von Montreux ohne die Zustimmung anderer bedeutender Mitglieder der Völkergemeinschaft eintreten kann.

Lubenoff.

---

47) Der türkische Delegierte Rüstü Aras hat im Laufe der Verhandlungen folgende Erklärung abgegeben:

»Que l'accord signé à Montreux règlera pour la Turquie la question des Détroits d'une façon définitive. Ce qui veut dire que l'absence de la signature italienne n'empêchera pas la Turquie ni de réarmer les Détroits, ni d'accomplir les devoirs que le nouvel accord lui imposera;

2. qu'il ne recherchera pas la signature italienne. L'accord sera parfait dès la signature par les Etats représentés à Montreux et ne restera pas ouvert à la signature postérieure du gouvernement italien;

3. la Turquie n'exclut pas la possibilité de signer plus tard avec ce gouvernement ou avec celui d'une autre puissance, un accord bilatéral mais cet accord sera a) conçu dans le cadre de la réglementation qui sera en vigueur, b) sans avantages pour la puissance qui le concluerait.« (Journal des Nations v. 14. Juli 1936, S. 5.)

48) Vgl. Colliard, Revue de droit international (La Pradelle) Bd. XVIII, S. 135.